



0/3

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 22. November 1999

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 24 vom 2. Dezember 1999¹

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL. 1983 S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBL. 1998 S. 418) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 18. November 1999 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderats	2
§ 2 Zahlungsweise	2
§ 3 Entschädigung für Sprecher der Bezirksbeiräte	3
§ 4 Entschädigung für Bezirksbeiräte, Mitglieder des Jugendgemeinderats und sonstige ehrenamtlich Tätige	3
§ 5 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	4
§ 6 Fahrtkostenersätze	4
§ 7 Schlussbestimmungen	4

¹ Geändert durch Satzung vom

23.10.01 (Stadztzg. Nr. 22 v. 31.10.01), in Kraft seit 01.01.02
26.10.06 (Stadztzg. Nr. 23 v. 09.11.06), in Kraft seit 01.01.07
08.10.09 (Stadztzg. Nr. 21 v. 22.10.09), in Kraft seit 23.10.09
07.03.13 (Stadztzg. Nr. 7 v. 04.04.13), in Kraft seit 01.01.14
17.12.14 (Stadztzg. Nr. 26 v. 24.12.14) in Kraft seit 01.01.15
30.06.16 (Stadztzg. Nr. 14 v. 07.07.16) in Kraft seit 08.07.16
29.07.20 (Stadztzg. Nr. 16 v. 12.08.20) in Kraft seit 13.08.20
26.06.23 (Stadztzg. Nr. 14 v. 12.07.23) in Kraft seit 01.07.23
26.07.23 (Stadztzg. Nr. 18 v. 06.09.23) in Kraft seit 01.07.23



§ 1

Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats (Stadträte) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung, bestehend aus einem Grundbetrag und Sitzungsgeldern.

(2) Der Grundbetrag beträgt monatlich 350,-- Euro.

(3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, der vom Gemeinderat gebildeten Gremien, an den vom Oberbürgermeister einberufenen Besprechungen des Ältestenrats sowie an Fraktionsitzungen bzw. Sitzungen der Gruppierungen erhalten

die Stadträte ein Sitzungsgeld von 100,-- Euro,

die Fraktionsvorsitzenden von 200,-- Euro.

Abrechenbar sind bis zu 30 Fraktions- oder Gruppierungssitzung pro Kalenderjahr. Der Oberbürgermeister kann in besonders begründeten Fällen diese Zahl insgesamt erhöhen.

(4) Die Entschädigungen nach § 1 Absatz 3 dürfen für mehrmalige Inanspruchnahme auf Einladung des Oberbürgermeisters am selben Tag zusammen nicht mehr als das 1 ½-fache des Sitzungsgeldes betragen.

(5) Für die nachgewiesene Teilnahme an einer Sitzung der Preisrichter im Sinne der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 1995) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die vom Gemeinderat als Sachpreisrichter bestellten Stadträtinnen und Stadträte ein Sitzungsgeld

in Höhe eines Tagessatzes von 140,-- Euro.

Für Sitzungen mit einer Dauer von weniger als vier Stunden wird nur der halbe Tagessatz gewährt.

(6) Zur Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die Mitglieder des Gemeinderats bei Amtsantritt für die Anschaffung eines geeigneten privaten mobilen Endgeräts einen einmaligen Zuschuss pro Amtsperiode in Höhe von 1.500,-- Euro.

Voraussetzung ist der vollständige Verzicht auf die Zustellung aller Sitzungsunterlagen in Papierform. Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, ist der Zuschuss zurückzubezahlen, sofern dieser in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten vor dem Ausscheiden gewährt wurde. Wird der Zuschuss innerhalb von sechs Monaten vor einer regelmäßigen Wahl des Gemeinderats gewährt, erfolgt keine erneute Gewährung für die Amtsperiode des neu gebildeten Gemeinderats.

§ 2

Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Stadtrat begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Gemeinderat aufhört. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

(2) Ist ein Stadtrat aus persönlichen oder rechtlichen Gründen an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als drei Monate gehindert, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung nur bis zum letzten Tag des Monats gewährt, in dem die Dreimonatsfrist abläuft.

(3) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt vierteljährlich nachträglich.



§ 3

Entschädigung für Sprecher der Bezirksbeiräte

(1) Die ehrenamtlichen Sprecher der Bezirksbeiräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) aus einem monatlichen Grundbetrag von 128,-- Euro
- b) aus Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksbeirates und der Ausschüsse des Gemeinderates nach § 65 Absatz 2 Satz 3 Gemeindeordnung. § 4 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Zahlung des monatlichen Grundbetrages erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Sprecher des Bezirksbeirates begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit als Sprecher des Bezirksbeirates aufhört. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

(3) Der Grundbetrag entfällt, wenn der Sprecher seine Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Entschädigung für Bezirksbeiräte, Mitglieder des Jugendgemeinderats und sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Bezirksbeirates erhalten die Bezirksbeiräte ein Sitzungsgeld von 60,-- Euro.

(2) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Jugendgemeinderats erhalten die Jugendgemeinderäte ein Sitzungsgeld von 20,-- Euro.

(3) Die Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige beträgt 60,-- Euro,
bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 8 Stunden 70,-- Euro.

(4) Durch die Entschädigung nach Absatz 1 und 3 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausfall im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.



§ 5

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes nach § 4 Absatz 3 wird der tatsächlichen Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit noch je eine Stunde vor und nach Beendigung der Tätigkeit hinzugerechnet.

(2) Die Entschädigungen nach § 4 Absatz 3 dürfen für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag zusammen nicht mehr als 70,-- Euro betragen.

§ 5a

Ersatz von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder für die notwendige Betreuung und Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagensatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen auf Einladung des Oberbürgermeisters sowie an Fraktionssitzungen Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige/Familien angehöriger ist, entstehen. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 15 Euro pro angefangenen Stunde ausgezahlt.

§ 6

Fahrtkostenersätze

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 3 und 4 Fahrtkostenersätze nach den §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. September 1978 außer Kraft.